Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3284

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/5 — 65304 — 5944/68

Bonn, den 25. September 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1968 (Waren der EGKS — 2. Halbjahr 1968)

nebst einer Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1968 (Waren der EGKS — 2. Halbjahr 1968)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze (2. AOStrafÄndG) vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 541), soweit der Gemeinsame Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 172/1) nicht an seine Stelle getreten ist, in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Juli 1968 wie folgt geändert:

1. Der Anhang I (Zollaussetzungen) wird nach Maßgabe der Anlage I ergänzt.
2. Der Anhang II (Zollkontingente) wird nach Maßgabe der Anlage II ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage I
(zu § 1 Nr. 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz		Nachrichtlich: *) Regelmäßiger Zollsatz	
		allgemein	ermäßigt	allgemein	ermäßigt
1	2	3 a	3 b	4 a	4 b
135 bis 186	offen				
187	Roheisen der Tarifstelle 73.01-D-I, vom 1. Juli 1968 bis 31. Dezember 1968 (EGKS)	1 %	—	5 %	3 %
188	Schienen der Tarifstelle 73.16-A-II-b, vom 1. Juli 1968 bis 31. Dezember 1968 (EGKS)	6 %	—	10 %	7,2 %

*) Die Angaben in den Spalten 4 a und 4 b haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Anlage II
(zu § 1 Nr. 2)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz		Nachrichtlich: *) Regelmäßiger Zollsatz	
		allgemein	ermäßigt	allgemein	ermäßigt
1	2	3 a	3 b	4 a	4 b
54	Walzdraht, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,50 bis 13 mm: a — aus Tarifstelle 73.15-A-IV-b-1, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,05 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor insgesamt von 0,05 Gewichtshundertteilen oder weniger, an Silizium von 0,10 bis 0,25 Gewichtshundertteilen, an sonstigen Bestandteilen, ausgenommen Mangan und Chrom, von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger, b — aus Tarifstelle 73.15-B-IV-b-1, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,40 bis 0,65 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je weniger als 0,035 Gewichtshundertteilen, an Silizium von 0,15 bis 1,60 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,60 bis 0,90 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,15 bis 1,10 Gewichtshundertteilen, auch mit einem Gehalt an Vanadin und Molybdän von je 0,30 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit Ursprung außerhalb der Mitgliedstaaten der EGKS, 5500 t vom 1. Juli 1968 bis 31. Dezember 1968, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verarbeitung im Zollgebiet bestimmt (EGKS)	frei	—	a) 10 % b) 8 %	8,8 % 7,6 %

*) Die Angaben in den Spalten 4 a und 4 b haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zu § 1)

(1) Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl haben am 30. Mai 1968 für das zweite Halbjahr 1968 folgende, die Bundesrepublik Deutschland berührende Zollmaßnahmen vereinbart:

1. Zollaussetzungen für
   a) Roheisen mit einem Gehalt an Titan von 0,30 bis 1 Gewichtshundertteil und an Vanadin von 0,50 bis 1 Gewichtshundertteil
   der Tarifstelle 73.01-D-I
   bis auf 1 % des Wertes,
   b) gebrauchte Schienen
   der Tarifstelle 73.16-A-II-b
   bis auf 6 % des Wertes;
2. Zollkontingente für die Einfuhr aus Drittländern in die Bundesrepublik für
   a) Spezialwalzdraht aus Qualitätskohlenstoffstahl, für die Autoreifenindustrie
   aus Tarifstelle 73.15-A-IV-b-1
   200 t
   Zollsatz: frei,
   b) Spezialwalzdraht aus Qualitätskohlenstoffstahl, zum Herstellen von kaltgezogenem Federdraht
   aus Tarifstelle 73.15-A-IV-b-1
   5300 t
   Zollsatz: frei.

   Im Rahmen dieses Zollkontingents kann auch Spezialwalzdraht aus legiertem Stahl, aus Tarifstelle 73.15-B-IV-b-1, zum Herstellen von Ventilfedern eingeführt werden.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 2 aufgeführten zollfreien Kontingente können im Deutschen Zolltarif 1968 zu einem Gesamtkontingent zusammengefaßt werden, weil die analytischen Daten für die unter b bezeichneten Waren die Daten für den unter a bezeichneten Spezialwalzdraht einschließen.

(3) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat aufgrund der Vereinbarung der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 30. Mai 1968 mit Entscheidung Nr. 959/68/EGKS vom 25. Juni 1968 [1]) entsprechende Ausnahmen von der Empfehlung der Hohen Behörde Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 [2]) gestattet.

(4) Die Bundesregierung macht von der ihr erteilten Ermächtigung zur Aussetzung der Zollsätze und zur Eröffnung der Zollkontingente für die betroffenen Waren Gebrauch, um Preiserhöhungen für diese Waren und für die daraus hergestellten Erzeugnisse entgegenzuwirken, die bei Anwendung der höheren regelmäßigen Zollsätze zu erwarten wären.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1968 Nr. L 164/15

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964 S. 99